

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungsteuer
in der Stadt Heidelberg
(Vergnügungsteuersatzung)

vom 25. Juli 2007
(Heidelberger Stadtblatt vom 12. September 2007)¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006, GBl. S. 20), und der §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 25. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung, Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Heidelberg erhebt eine Vergnügungsteuer.
- (2) Die Steuer wird erhoben für das gewerbliche Halten von
 - a) Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
 - b) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Spielhallen, Kantinen, Vereins-, Club- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 2
Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 1 Absatz 2 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte, Flipper,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC).

¹Geändert durch:

Satzung vom 2. Dezember 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 15.12.2010).

§ 3 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme des Steuergegenstandes; sie endet mit der Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 1 genannten Geräte aufgestellt sind. (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers bleibt der bisherige Aufsteller Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Absatz 2 obliegt.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist die Bruttokasse. Sie errechnet sich

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Röhrennachfüllungen, zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Falschgeld und Fehlgeld,
2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit aus dem Spieleinsatz abzüglich Falschgeld und Fehlgeld.

§ 7 Steuerschuld, Steuersatz

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer 20 von Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 6 Ziffer 1).
- (2) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer 20 von Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 6 Ziffer 2), mindestens jedoch für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht je Gerät
in Spielhallen 60,00 €,
an sonstigen Orten 30,00 €.

- (3) Für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht je Gerät mindestens 300,00 €.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes wird die Mindeststeuer nach Absatz 2 und die Steuer nach Absatz 3 für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet.
- (5) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 1 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.
- (6) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Für alle Geräte hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendervierteljahr) auf dem amtlichen Vordruck eine Steueranmeldung getrennt nach Gerätearten, nach Aufstellort, nach einzelnen Monaten und nach einzelnen Geräten abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die sich ergebende Gesamtbruttokasse (Summe der Bruttokassen aller Geräte) ist auf volle Euro abzurunden.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen im Sinne der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.
- (3) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, einmal im Kalendermonat die Bruttokasse festzustellen. Für den folgenden Kalendermonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Monats anzuschließen. Der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen soll einen Monat betragen.
- (4) Zur Steueranmeldung nach Absatz 1 sind auf Anforderung alle Zählwerkausdrucke mit Gerätenamen, Gerätenummer, laufender Nummer des Zählwerkausdruckes sowie mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen. Ferner sind auf Anforderung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 9 Fälligkeit

Die Stadt Heidelberg setzt die zu entrichtende Steuer durch Steuerbescheid fest. Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Die Inbetriebnahme und die Entfernung eines Gerätes sind der Stadt Heidelberg innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Geräteart, den Gerätenamen, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Entfernens sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.
- (2) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Absatz 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Heidelberg schriftlich mitzuteilen.
- (4) Unbeschadet der Pflichten nach Absatz 1-3 ist jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres der Stadt Heidelberg eine vollständige Liste aller zu Beginn des Jahres aufgestellten Geräte einzureichen. Dabei sind Name und Anschrift des Steuerschuldners, Aufstellungsort sowie Zahl, Art und Name der Geräte und die Zahl der selbständigen Spielstellen anzugeben. Die Stadt Heidelberg kann verlangen, dass diese Jahresmeldung auf einem amtlichen Vordruck einzureichen ist.

§ 11 Steueraufsicht, Betretungsrecht

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig i. S. von § 8 KAG handelt, wer

1. entgegen § 8 Absatz 1 und 2 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
2. die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 8 Absatz 3 nicht ermittelt,
3. entgegen § 10 Absatz 1 Inbetriebnahme und Entfernung eines Gerätes nicht fristgerecht angezeigt.
4. entgegen § 10 Absatz 4 die Jahresmeldung nicht fristgerecht abgibt,
5. trotz Aufforderung nach § 8 Absatz 4 und § 11 Absatz 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung) in ihrer Fassung vom 18.12.1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.1997), zuletzt geändert am 25.07.2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001) ist auf Steuertatbestände, die nach dem 01.01.2008 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten die §§ 6 Absatz 1 a, 7 Absatz (neue Bemessungsgrundlage und Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit) rückwirkend zum 01.01.2003 mit der Maßgabe in Kraft, dass – soweit in der Vergangenheit keine Umsatzsteuer abgeführt wurde - der Steuersatz 13 von Hundert der Bruttokasse beträgt.
- (3) Für die Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2007 ist für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von den Steuerschuldnern bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer getrennt nach den einzelnen Kalendermonaten und nach den einzelnen Geräten auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach der bisher geltenden Satzungsregelung (monatlicher Fixbetrag je Gerät in Spielhallen 199,00 € bzw. an anderen Orten 84,00 €) als auch nach der mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelung (15 von Hundert der Nettokasse sowie Umsatzsteuer abgeführt wurde, ansonsten 13 von Hundert der Bruttokasse).
- (4) Der Steuerpflichtige hat der Stadt Heidelberg auf Anforderung alle Zählwerkausdrucke mit genauer Gerätebezeichnung, Gerätenummer, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, Aufstellungsort und laufender Nummer des Zählwerkausdruckes einzureichen. Ferner sind auf Anforderung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Der Steuerschuldner hat die Berechnung nach Absatz 3 bis zum 31.03.2008 bei der Stadt Heidelberg zur abschließenden Prüfung einzureichen. In den Fällen, in denen keine oder nur eine unrichtige oder unvollständige Berechnung eingeht, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
- (6) Für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007 wird die nach Absatz 2-5 berechnete Steuer auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung der Vergnügungsteuersatzung vom 18.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2001, ergeben würde.
- (7) Bereits bestandskräftige Steuerbescheide bleiben von den Bestimmungen der Absätze 2-6 unberührt.
- (8) Die Bestimmungen der Absätze 2-6 ersetzen insoweit die Bestimmungen der Vergnügungsteuersatzung vom 18.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2001.